

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Justizgesetze für das Grossherzogthum Baden

Gesetze und Verordnungen über Gerichtsverfassung, Rechtsanwaltschaft,
Gerichtskosten, Gebühren

Kamm, Edmund

Mannheim, 1880

3. Justizministerial-Erlaß

[urn:nbn:de:bsz:31-423840](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-423840)

3. Justizministerial-Erlass

vom 4. November 1879. (Nr. 13514).

„Die Gebühren der Gerichtsvollzieher betr.“

Wenn auch der Gerichtsvollzieher nach § 17 Abs. 1 der Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher Zustellungen an Personen an seinem Dienstwohnort entweder selbst vornehmen oder durch Ersuchen der Post bewirken kann, so hat derselbe dennoch zufolge § 2 Abs. 3 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 auf die volle Gebühr von 80 Pfennig nur unter der Voraussetzung einen Anspruch, daß er zur Vornahme der Zustellung ohne Benützung der Post ausdrücklich ermächtigt worden ist oder daß die Zustellung durch die Post im Interesse der Partei z. B. wegen der gebotenen Beschleunigung nicht ebenso gut hätte erfolgen können; fehlt es an dieser Voraussetzung, so erhält der Gerichtsvollzieher, wenn er selbst die Zustellung bewirkt hat, an Gebühr nicht mehr, als die Kosten der Zustellung durch die Post betragen hätten.

4. Justizministerial-Erlass

vom 8. November 1879. (Nr. 13763).

Der Auftrag zur Vornahme der Zustellung, für dessen Erledigung der Gerichtsvollzieher die Zustellungsgebühr erhält, ist nicht früher erledigt, als bis die Zustellungsurkunde der Partei, in deren unmittelbarem oder vermitteltem Auftrag die Zustellung erfolgt, oder wenn von Amtswegen die Zustellung angeordnet ist, dem Gerichtsschreiber übermittelt ist; der Gerichtsvollzieher darf darum für diese Uebermittlung eine besondere Gebühr nicht beanspruchen, wie sich aus § 2 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in Verbindung mit den §§ 19 und 20. derselben und den §§ 152 bis 154, 156, 173/74, (insbesondere dem Absatz 4 des § 173.) und 178 der Civilprozeßordnung ergibt.